

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00431 vom 28. Oktober 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00431

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00431 du 28 octobre 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00431 del 28 ottobre 2021

Regeste

Wegweisung vom Unterricht (Nichteintreten) | [Die Beschwerdeführerin wehrte sich vor Vorinstanz gegen die im März 2022 erfolgte Wegweisung ihrer Enkel- sowie Pflegetochter vom Unterricht für zwei Tage und deren Zuteilung in eine Klasse im Schulhaus D kurz zuvor; die Vorinstanz trat auf das Rechtsmittel nicht ein, weil es der Beschwerdeführerin an einem aktuellen Rechtsschutzinteresse fehle.] Eine Gutheissung des Rekurses hätte für die Beschwerdeführerin grundsätzlich keinen praktischen Nutzen mehr gehabt, wurde die streitgegenständliche Wegweisung ihrer Enkelin doch längst vollzogen und wurde dieser gegenüber noch im März 2022 Einzelunterricht angeordnet bis zum Ende des Schuljahrs. Die Voraussetzungen für einen ausnahmsweisen Verzicht auf das Erfordernis des aktuellen praktischen Rechtsschutzinteresses waren ebenfalls nicht gegeben, nachdem mit einer Rückkehr von A in die Schule D bereits bei Rekurerhebung nicht mehr zu rechnen war und es der Beschwerdeführerin nicht darum ging, damit eine grundsätzliche Rechtsfrage zu klären (E. 2.3). Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten wird.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG) und es ist ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Gemeinwesen wie die Beschwerdegegnerin haben sodann in der Regel keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, weil das Erheben und Beantworten von Rechtsmitteln zu den angestammten amtlichen Aufgaben bzw. zur üblichen Amtstätigkeit gehört (VGr, 28. Oktober 2021, VB.2021.00569, E. 7.2 mit Hinweisen; Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 17 N. 51). Hier besteht keine Veranlassung, von diesem Grundsatz abzuweichen. Der Beschwerdegegnerin ist folglich keine Parteientschädigung geschuldet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.